

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten

Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
— Drucksachen 10/3079, 10/3378 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vierzig Jahre nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gibt es immer noch Opfer dieses Regimes, die jetzt erst Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bzw. nach der Härteregelung erhalten. Es muß als in hohem Maße unbefriedigend angesehen werden, daß diese finanziellen Leistungen bei Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den Anrechnungsbestimmungen unterliegen. Insbesondere Verfolgungsopfer aus dem Personenkreis der Sinti und Roma werden durch die geltende Rechtslage gegenüber Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen in unverständlicher Weise benachteiligt.

Der Deutsche Bundestag sieht sich wegen der Eilbedürftigkeit der Vierten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz nicht in der Lage, eine diesem Problem angemessene Lösung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit selbst zu erarbeiten.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den gesetzgebenden Körperschaften spätestens bis zum 30. September 1985 einen detaillierten Vorschlag vorzulegen, der die als dringlich erachtete Gleichbehandlung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung mit den Kriegsopfern im Sozialhilferecht sicherstellt. Der Bundesregierung wird empfohlen, dabei auf die bereits vorliegenden bzw. im Bundesrat angekündigten Initiativen der Länder Bremen und Niedersachsen zurückzugreifen.

Bonn, den 22. Mai 1985

Dr. Vogel und Fraktion

